

Berkelquellteich; Zuwegung zur Touristenquelle

Anfrage von Herrn Schürmann in der Ummweltausschusssitzung vom 20.09.2022

Nachfrage von Herr Knüver in der Bezirksausschusssitzung vom 17.11.2022

Die Möglichkeit der Zuwegung über das Flurstück 24, Flur 20, Eigentümer ist die Stadt Billerbeck, zur „Touristen“-Berkelquelle ist bekannt. Schon bei der Planfeststellung zur Optimierung der Berkelquelle wurde diese Option betrachtet. In der damaligen Abwägung, einen anderweitigen Zugang zur Touristenquelle über die nördlichen Flächen zu ermöglichen, wurde nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Behörden und der Stadt nicht weiterverfolgt.

Dabei waren und sind folgende Gründe zur Verhinderung eines weiteren Zugangs zur Touristenquelle anzuführen:

- Zu verhindern, dass sich Zugang zu den geschützten Bereichen verschafft wird, ist nur durch eine wirksame Abzäunung sicherzustellen und diese stört sowohl den Blick auf den Quellbereich selbst und ist darüber hinaus wenig naturnah.
- Das direkt nahe Einsehen in privates Gelände ist damit verbunden, denn der Berkelquelltopf selbst liegt auf Privatgrund, auch der Garten des östlich liegenden Grundstückes wäre einsehbar. Das sollte im Interesse der Eigentümer vermieden werden.
- Die Kooperation zur Pflege des Quellbereiches mit einem direkten Anlieger wäre bei der „Herstellung einer Zuwegung bis in seinem Garten“ gefährdet. Privates Engagement zum Umweltschutz wäre jedoch eher zu fördern als es zu gefährden.

Die damalige Abwägung im Rahmen der Planfeststellung führte zur Installation der Aussichtsplattform, somit waren die nachteiligen Konsequenzen einer Wegeführung in den geschützten Bereichen zu verhindern.

Die nachträgliche Zuwegung bis in den geschützten Quellbereich wäre aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes kontraproduktiv und auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde auch nicht genehmigungsfähig. Diese Einschätzung wird diesseits geteilt.

gez. Rainer Hein

Betriebsleiter